

Satzung des Vereins Frauenbildungszentrum

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Frauenbildungszentrum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist:
 - die Förderung der Bildung von Frauen in den Bereichen Biographiegestaltung, Spiritualität und Theologie
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern innerhalb der Gesellschaft
- (2) Der Verein fördert zu diesem Zweck den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Frauenbildungszentrums mit den Schwerpunkten Biographiegestaltung, Spiritualität und Theologie. Das Frauenbildungszentrum bietet Seminare, Fortbildungen und Veranstaltungen in den genannten Bereichen für Frauen an. Die Angebote des Zentrums richten sich an Frauen unabhängig von ihren unterschiedlichen Lebensweisen, Religionen, Nationalitäten und ihres Alters. Der Verein arbeitet in Vernetzung und Kooperation mit anderen Gruppen und Initiativen von Frauen, um Fraueninteressen sichtbar zu machen und durchzusetzen.
- (3) Der Verein arbeitet ökumenisch und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist überregional tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Frau sein, die die Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins aktiv unterstützt.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich.
 - b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
 - c) Durch die Unterschrift auf den Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des festgesetzten Beitrages und zur Förderung der Ziele des Vereins.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
 - b) Der freiwillige Austritt muss schriftlich an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.
 - c) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach Anhörung aus dem Verein ausschließen, wenn einer der folgenden Gründe gegeben ist:
 - grober Verstoß gegen die Satzung und Interessen des Vereins
 - grober Verstoß gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - Schädigung des Ansehens des Vereins
 - beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Zwecke des Vereins.Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
 - d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 6 Beitrag

- (1) Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt bzw. verändert.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag den Mitgliedsbeitrag zeitweilig ermäßigen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ.
- (2) Die Mitgliederversammlung trifft mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Bei Bedarf kann der Vorstand zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies durch schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Antrag müssen Grund und Zweck der Mitgliederversammlung angegeben sein. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand erfolgen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Mitglied des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung, und zwar spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Themen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüferin, bzw. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens
 - c) Beschlussfassung über die Richtlinien zur Verwendung der Mittel
 - d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, sowie des Berichtes der Kassenprüferin, bzw. des Prüfungsunternehmens
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Richtlinien der Vereinsarbeit und die Auflösung des Vereins
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, so fern nicht durch diese Satzung oder das Gesetz andere Regelungen gelten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied mitunterzeichnet werden muss. Das Protokoll ist den Mitgliedern zu übersenden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus maximal vier Frauen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist maximal 3mal möglich.
- (2) Vorstandsfrauen können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Vereins nach innen und außen
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d) Erfüllung der Aufgaben, die ihm laut Satzung übertragen sind
- (4) Zur Vertretung des Vereins ist jede Vorstandsfrau allein berechtigt. Die Vorstandsfrauen sprechen die jeweiligen Bereiche, in denen sie den Verein vertreten, untereinander ab. Die Vereinbarung über die Vereinsvertretung unter den Vorstandsfrauen wird den Mitgliedern in schriftlicher Form zugesandt. Bei Rechtsgeschäften über 500,00 EUR bedarf es der Zustimmung mindestens zweier Vorstandsfrauen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat in jedem Kalenderjahr einen Tätigkeitsbericht für den Zeitabschnitt seit dem letzten Bericht zu erstatten.
- (6) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung und Verfahrensweisen im Vorstand bestimmen die Vorstandsfrauen selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr eine Kassenprüferin, die nicht dem Vorstand angehören darf. Alternativ kann die Mitgliederversammlung beschließen für die Kassenprüfung ein anerkanntes Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung des Vorstandes wird jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres von der Kassenprüferin bzw. dem beauftragten Prüfungsunternehmen geprüft. Über das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Mitglieder können sich zu befristeten Arbeitsgruppen zu Themen des Vereinszweckes zusammenschließen.
- (2) Diese Gruppen arbeiten inhaltlich selbständig und treten als Gruppierung des Vereins an die Öffentlichkeit.
- (3) Sie sprechen nicht im Namen des gesamten Vereins.
- (4) Sie berichten auf den Mitgliederversammlungen über ihre Arbeit.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt ausdrücklich genannt worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Grenzgänge – Initiative von Theologinnen und Theologen e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Vereinssatzung zu verwenden hat. Falls sich der Verein auflöst, beschließt die Mitgliederversammlung über einen neuen gemeinnützigen Verwendungszweck.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Bamberg in Kraft.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Bamberg, den 20. Mai 2003

Karen Siebert

Barbara Giel

Doris Petersen-Patsiadas

Martina Schnepf

Sabine Bieberstein

Maria Ries

Alexandra Schöttl

Christine Hertrich

Mirjam Elsel

Daniele van der Steele